

Teilnahmebedingungen

Für die Landesmeisterschaften (kurz LMS) der DLRG-Jugend Baden gelten folgende Teilnahmebedingungen:

Um- und Abmeldungen

Ummeldungen von Schwimmer*innen sind nur bis zum Termin des Anmeldeschlusses möglich, da unmittelbar danach die Startberechtigungen erteilt und die teilnehmenden Gliederungen informiert werden. Eine kostenfreie Abmeldung von zugelassenen Teilnehmer*innen ist nicht möglich.

Teilnahmebeitrag

Für die LMS wird der Teilnahmebeitrag in Rechnung gestellt. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Nach Eingang der Rechnung wird der Betrag über eine zuvor erteilte Einzugsermächtigung eingezogen. Kann der Betrag nicht eingezogen werden, muss die Rechnung innerhalb von 10 Tagen beglichen werden. Erfolgt keine Reaktion, wird die Gruppe telefonisch ermahnt und muss den Teilnahmebeitrag und die Kautions innerhalb von drei Tagen überweisen. Erfolgt dies nicht, wird die Gruppe von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Kautions

Jede teilnehmende Gliederung muss die Kautions gemäß den Informationen aus den Infobriefen hinterlegen. Diese wird mit dem Teilnahmebeitrag zusammen eingezogen. Angerichtete Schäden und Verunreinigungen und die daraus entstehenden Kosten werden mit der Kautions verrechnet bzw. darüber hinausgehende Beträge der Gruppe in Rechnungen gestellt. Die Kautions wird nach der Veranstaltung zurücküberwiesen, sofern es zu keinen Beanstandungen bzw. Beschädigungen gekommen ist.

Sonstiges

Die veranstaltende Organisation hat das Hausrecht in den für diese Veranstaltung genutzten Räumlichkeiten. Bei groben Verstößen gegen die Anweisungen und Anordnungen der veranstaltenden Organisation können Gruppen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags erfolgt in diesem Falle nicht.

Jugendschutz/Alkohol

Den Teilnehmenden ist nicht gestattet branntweinhaltige Getränke zu konsumieren. Sollte eine Gliederung oder Teilnehmende während der Veranstaltung dennoch branntweinhaltige Getränke konsumieren, können der Teilnehmende oder die ganze Gliederung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt der jeweiligen vom Landesjugendvorstand eingesetzten Veranstaltungsleitung.

Weiterhin ist jede Gliederung für ihre minderjährigen Teilnehmer*innen und die Aufsicht, besonders in Bezug auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, selbst verantwortlich.

Der Landesjugendvorstand positioniert sich klar gegen „Komasaufen“. Jeder Teilnehmende, der durch übermäßigen Konsum (auch nicht branntweinhaltiger alkoholischer Getränke) auffällt, kann durch diese Regelung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Wenn eine Gliederung oder eine Person in der Vergangenheit schon mehrfach aufgrund exzessiven Konsum von branntweinhaltigen oder nicht branntweinhaltigen alkoholischen Getränken und im Besonderen durch Nichteinhaltung des Jugendschutzgesetzes aufgefallen ist, obliegt es dem Beschluss des Landesjugendvorstandes diese Gliederung bei erneutem Missachten dieses Beschlusses für weitere Veranstaltung zu sperren.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Ausschreibungsunterlagen und der Infobriefe.